

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Anwaltliche Begleitung von Verfassungsschützern in Untersuchungsausschüssen? - Nachgefragt I

Die **Kleine Anfrage 3922** vom 22. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

In den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 des Thüringer Landtags ließen sich wiederholt als Zeugen geladene Mitarbeiter des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV) von Anwälten bei ihren Zeugenaussagen im Ausschuss begleiten. Ein Anwalt, der insofern auch in den Medien erwähnt wurde (u.a. "Es begann mit Glatteis", in: Der Spiegel, 19. Juli 1999), vertrat mehrere Mitarbeiter des TLfV in beiden Ausschüssen. Wie aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 5/7433 zur Anfrage mit dem Titel "Anwaltliche Begleitung von Verfassungsschützern in Untersuchungsausschüssen?" vom 10. März 2014 hervorgeht, hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Kosten für einen Rechtsanwalt übernommen. Die Landesregierung benannte in ihrer Anfrage-Antwort zwei Fälle vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss (UA) 5/2, bei denen das TLfV Kosten für einen Anwalt in Höhe von insgesamt 7.041,25 Euro zahlte. In einem weiteren Fall wurde eine Deckungszusage mit einer (vorläufigen) Obergrenze in Höhe von 3.000 Euro erteilt. Der gleiche Anwalt vertrat auch vor anderen NSU-Untersuchungsausschüssen mehrfach Verfassungsschützer, u.a. den ehemaligen Präsidenten des LfV Sachsen. Laut Landesregierung verfügt der Anwalt über eine Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü3 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Obwohl keine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert, begründete die Landesregierung die anteilige oder vollständige Finanzierung des Anwaltes mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Das Innenministerium argumentiert, Ausfluss dieser Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei der "Runderlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 20.09.1994" (ThürStAnz Nr. 40/1994, S. 2559–2560). Der Runderlass bezieht sich jedoch ausschließlich auf Zivilsachen sowie Strafsachen, konkret im Kontext von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren, der Privatklage und des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls sowie bei Zivilverfahren gegen Bedienstete. Bei Zeugenbefragungen vor dem UA 5/1 und UA 5/2 spielen jedoch weder zivilrechtliche Ansprüche eine Rolle, noch sind die geladenen Zeugen in der Rolle eines Beschuldigten, Tatverdächtigen oder Angeklagten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welcher Haushaltsstelle werden nach Kenntnis der Landesregierung die in der Drucksache 5/7433 genannten Kosten für den Rechtsanwalt Dr. Butz Peters übernommen?
2. Ist der Landesregierung die Gesamtzahl der in Thüringen ansässigen Rechtsanwälte bekannt, die über eine Ü3-Sicherheitsüberprüfung verfügen? Wenn ja, um wie viele handelt es sich nach Kenntnis der Landesregierung?

3. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit a) konkret für das TLfV sowie b) für die Landesregierung und ihre nachgeordneten Behörden in der Vergangenheit Rechtsanwälte mit Ü3-Sicherheitsüberprüfung tätig?
4. Wie viele Juristen, die innerhalb der Thüringer Ministerien arbeiten, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Ü3-Sicherheitsüberprüfung, wie viele davon explizit im Innenministerium und wie viele beim TLfV?
5. Benötigt ein Rechtsanwalt nach Kenntnis der Landesregierung spezielle Qualifikationen, um Thüringer Bedienstete bei einer Zeugenbefragung vor einem Thüringer Untersuchungsausschuss zu begleiten? Wenn ja, welche?
6. Wie viele Juristen, die innerhalb der Thüringer Ministerien oder beim TLfV arbeiten, hätten in den zwei genannten Fällen vor dem UA 5/2 die Voraussetzungen gehabt, die Zeugen des TLfV ähnlich wie der genannte "Promianwalt" zu begleiten bzw. als Beistand zu fungieren?
7. Wie setzt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Summe von Anwaltskosten in Höhe von 7.041,25 Euro aus der Drucksache 5/7433 (Antwort 1) zusammen, wie viele Zeugen wurden bei wie vielen Sitzungen hierbei begleitet (bitte Auflistung)?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Kostenhöhe vor dem Hintergrund des branchenüblichen RVG-Satzes und vor dem Gebot der Sparsamkeit?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Höhe der geleisteten Zahlung, welche nach Angabe des Innenministeriums aufgrund des oben benannten Runderlasses erfolgte, vor dem Hintergrund, dass der Runderlass eine ausdrückliche Beschränkung auf den Gebührenhöchstsatz (sofern besondere Gründe das Übersteigen der Mittelgebühr rechtfertigen) enthält und es explizit im Runderlass heißt: "Rechtsanwaltgebühren, die die gesetzlichen Gebührenhöchstsätze übersteigen, werden nicht berücksichtigt." (Ziffer I. 3. des Runderlasses)?
10. Inwieweit hält die Landesregierung die geleisteten Zahlungen vor dem in Frage 9 benannten Hintergrund für rechtskonform und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die in der Drucksache 5/7433 genannten Kosten für Rechtsanwalt Dr. Butz Peters wurden vom TLfV aus Einzelplan 03 Kapitel 03 10 Titel 526 01 beglichen.

Zu 2.:

Hierzu liegen weder der Landesregierung noch der Rechtsanwaltskammer Thüringen Erkenntnisse vor.

Zu 3.:

Rückwirkend bis zum 1. Januar 2004 ist der Landesregierung kein Fall bekannt, in dem ein Rechtsanwalt mit Ü3-Sicherheitsüberprüfung für das TLfV bzw. die Landesregierung und ihre nachgeordneten Behörden tätig war.

Zu 4.:

Bevor eine Person Zugang zu VS-Vertraulich oder höher eingestuftem Verschlusssachen (VS) erhält, ist sie gemäß dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu überprüfen und zum Zugang zu VS zu ermächtigen (§ 10 Abs. 3 der Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen, VS-Anweisung - VSA, Thür-StAnz Nr. 29/2011, S. 927 ff). In der Thüringer Staatskanzlei und im Thüringer Innenministerium ist jeweils ein Jurist und im TLfV sind neun Juristen beschäftigt, die über eine Ü3-Sicherheitsermächtigung verfügen. In den übrigen Ministerien der Thüringer Landesregierung ist kein Jurist mit Ü3-Sicherheitsermächtigung beschäftigt.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen

Zu 6.:

Es steht dem Zeugen frei, sich eines Rechtsbeistands seiner Wahl bzw. seines Vertrauens zu bedienen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974, Az. 2 BvR 77/73, Juris-Rn. 18).

Zu 7.:

Die Summe der in Drucksache 5/7433 (Antwort 1) genannten Anwaltskosten in Höhe von 7.041,25 Euro beinhaltet die anwaltliche Begleitung von zwei Zeugen zu insgesamt zwei Sitzungen des Untersuchungsausschusses UA 5/2.

Zu 8.:

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die die Höhe von Kosten eines Zeugenbeistandes im Untersuchungsausschussverfahren regelt. Da keine gesetzlichen Gebühren bestehen, ist die Gewährung von Rechtsanwaltskosten aufgrund einer Honorarvereinbarung gerechtfertigt. Aufgrund der besonderen Umstände im Untersuchungsausschussverfahren, des komplexen Sachverhalts und der damit einhergehenden Schwierigkeit der anwaltlichen Beistandsleistung, ist ein Stundensatz von 250 Euro ortsüblich und damit als angemessen zu erachten.

Zu 9.:

Der genannte Runderlass regelt die Übernahme von Rechtsanwaltskosten in Straf- und Zivilverfahren und ist auf die Übernahme von Rechtsanwaltskosten für Verfahren vor Untersuchungsausschüssen nicht anwendbar. Zu den Voraussetzungen einer Kostenübernahme wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Drucksache 5/7433 verwiesen. Die aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn zu leistenden Zahlungen umfassen nur die für die erforderliche anwaltliche Beistandsleistung angemessenen Kosten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu 10.:

Die bislang geleisteten Zahlungen sind rechtskonform. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Geibert
Minister